



Rechtspflegeordnung der UEFA

WE CARE ABOUT FOOTBALL

Ausgabe 2014

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNGSTITEL	1
Artikel 1 - Gegenstand und Zweck	1
Artikel 2 - Materieller Geltungsbereich	1
Artikel 3 - Personeller Geltungsbereich	2
Artikel 4 - Zeitlicher Geltungsbereich	2
Artikel 5 - Anwendbares Recht	2
TITEL I - MATERIELLES RECHT	3
<i>Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen</i>	3
Artikel 6 - Disziplinarmaßnahmen	3
Artikel 7 - Weisungen	4
Artikel 8 - Verantwortung	4
Artikel 9 - Disziplinarische Tragweite von Schiedsrichterentscheidungen	4
Artikel 10 - Verjährung	5
<i>Kapitel II - Tatbestände</i>	6
Artikel 11 - Allgemeine Verhaltensgrundsätze	6
Artikel 12 - Integrität von Spielen und Wettbewerben, Spielmanipulation	6
Artikel 13 - Doping	7
Artikel 14 - Rassismus, anderes diskriminierendes Verhalten und Propaganda	7
Artikel 15 - Fehlverhalten von Spielern und Offiziellen	8
Artikel 16 - Ordnung und Sicherheit bei UEFA-Wettbewerbsspielen	9
<i>Kapitel III - Zumessung von Disziplinarmaßnahmen</i>	10
Artikel 17 - Allgemeine Grundsätze	10
Artikel 18 - Mehrere Vergehen	10
Artikel 19 - Rückfall	10
Artikel 20 - Strafaussetzung auf Bewährung	11
Artikel 21 - Forfait-Erklärung	11
TITEL II - VERFAHRENSRECHT	12
<i>Kapitel I - Organisation und Zuständigkeit</i>	12
Artikel 22 - Disziplinarinstanzen	12
Artikel 23 - Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer	12
Artikel 24 - Berufungssenat	12
Artikel 25 - Ethik- und Disziplinarinspektoren	13
Artikel 26 - Unabhängigkeit	14
Artikel 27 - Ausstand	14
Artikel 28 - Stimmenmehrheit	15
Artikel 29 - Kanzlei	15
Artikel 30 - Haftung	15

Kapitel II - Gemeinsame Bestimmungen für Verfahren vor den Disziplinarinstanzen	16
Artikel 31 - Parteien	16
Artikel 32 - Vertretung	16
Artikel 33 - Sprachen	16
Artikel 34 - Einberufung, Rechte der Parteien, Anhörung, Entscheidung, Korrespondenz, Vertraulichkeit	16
Artikel 35 - Fristen	17
Artikel 36 - Ordnungsmaßnahmen	17
Artikel 37 - Beweisarten	18
Artikel 38 - Offizielle Berichte	18
Artikel 39 - Zeugen	18
Artikel 40 - Anonyme Zeugenaussagen	19
Artikel 41 - Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen	19
Artikel 42 - Vorsorgliche Maßnahmen	20
Artikel 43 - Berufung gegen Zwischenentscheide	20
Artikel 44 - Verfahrenskosten	20
Artikel 45 - Veröffentlichung der Entscheidung	21
Artikel 46 - Wiederaufnahme des Verfahrens	21
Artikel 47 - Schiedsgericht des Sports	21
Kapitel III - Verfahren vor der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer	22
Artikel 48 - Einleitung des Verfahrens	22
Artikel 49 - Protesterklärung	22
Artikel 50 - Zulässigkeit des Protests	22
Artikel 51 - Klärung des Sachverhalts und Verfahrensform	23
Artikel 52 - Entscheidungen	23
Kapitel IV - Verfahren vor dem Berufungssenat	24
Artikel 53 - Berufungen, Fristen und Gebühren	24
Artikel 54 - Zulässigkeit der Berufung	24
Artikel 55 - Aufschiebende Wirkung	25
Artikel 56 - Berufungsantwort und Anschlussberufung	25
Artikel 57 - Anhörung	25
Artikel 58 - Urteilsberatung und Entscheidungen	25
TITEL III - BESONDERE BESTIMMUNGEN	27
Kapitel I - Vollzug	27
Artikel 59 - Zuständigkeit	27
Artikel 60 - Feldverweis und wiederholte Verwarnungen	27
Artikel 61 - Ordentlicher Vollzug von Sperren	27
Artikel 62 - Zusatzbestimmungen zur Sperre von Trainern	28
Artikel 63 - Vollstreckbarkeit	29
Artikel 64 - Außerordentlicher Vollzug von Sperren	29
Artikel 65 - Verjährung der Vollstreckbarkeit	29

Kapitel II - Übernahme und weltweite Gültigkeit	30
Artikel 66 - Übernahme von Sanktionen anderer Disziplinarinstanzen	30
Artikel 67 - Weltweite Gültigkeit von Sanktionen	30
Kapitel III - Schlussbestimmungen	31
Artikel 68 - Sprachliche Gleichstellung von Mann und Frau	31
Artikel 69 - Inkrafttreten	31
Artikel 70 - Übergangsbestimmungen	31
Artikel 71 - Maßgebende Fassung	31

Das UEFA-Exekutivkomitee erlässt gestützt auf Artikel 56 der *UEFA-Statuten* folgende Rechtspflegeordnung:

EINLEITUNGSTITEL

Artikel 1 - Gegenstand und Zweck

- ¹ Die vorliegende Rechtspflegeordnung enthält die materiellen und formellen Vorschriften für die Ahndung disziplinarischer Verfehlungen, die in ihren Geltungsbereich fallen. Sie beschreibt insbesondere die Tatbestände, legt die Voraussetzungen der Strafbarkeit fest und regelt Organisation und Funktionsweise der Disziplinarinstanzen sowie das einzuhaltende Verfahren.
- ² Die vorliegende Rechtspflegeordnung dient der Verwirklichung der in Artikel 2 der *UEFA-Statuten* festgehaltenen Zielsetzungen.

Artikel 2 - Materieller Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Rechtspflegeordnung gilt für sämtliche Verstöße gegen Statuten, Reglemente, Weisungen oder Entscheidungen der UEFA mit Ausnahme von Verstößen gegen das *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay*, die von der Finanzkontrollkammer für Klubs in Übereinstimmung mit den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* geahndet werden können.
- ² Könnte ein Fall sowohl in die Zuständigkeit der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer als auch der Finanzkontrollkammer für Klubs fallen, entscheiden die Vorsitzenden der beiden Organe nach eigenem Ermessen, welche Kammer den Fall behandeln soll. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenats nach eigenem Ermessen. Gegen solche Entscheide über die Zuständigkeit kann nur in Kombination mit einer Berufung gegen den endgültigen Entscheid der Kammer, welcher der Fall zugewiesen wurde, Berufung eingelegt werden.
- ³ Die vorliegende Rechtspflegeordnung gilt für sämtliche von der UEFA organisierten Spiele und Wettbewerbe.
- ⁴ Ferner gilt sie auch bei jeglichem schwerwiegenden Verstoß gegen die statutarischen Zielsetzungen der UEFA, sofern dieser nicht in geeigneter Weise bereits von einem UEFA-Mitgliedsverband geahndet wird.
- ⁵ Die vorliegende Rechtspflegeordnung regelt sämtliche Bereiche, auf die sich ihre Vorschriften wörtlich oder sinngemäß beziehen.

Artikel 3 - Personeller Geltungsbereich

- ¹ Der vorliegenden Rechtspflegeordnung unterstellt sind:
 - a) alle Mitgliedsverbände und ihre Offiziellen (d.h. alle Personen, die im Auftrag eines Mitgliedsverbands eine Funktion ausüben);
 - b) alle Vereine und ihre Offiziellen (d.h. alle Personen, die im Auftrag eines Vereins eine Funktion ausüben);
 - c) alle Spielleiter;
 - d) alle Spieler;
 - e) alle Personen, die im Auftrag der UEFA eine Funktion ausüben.
- ² Obengenannte Personen unterstehen der Disziplinargewalt der UEFA. Sie haben die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA sowie die *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) anzuerkennen und zu befolgen.

Artikel 4 - Zeitlicher Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Rechtspflegeordnung gilt für alle Personen, die zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Disziplinarverstoßes der Gerichtsbarkeit der UEFA unterstellt waren.
- ² Die Disziplinarinstanzen der UEFA dürfen laufende Disziplinarverfahren gegen eine Person, die zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Disziplinarverstoßes der Gerichtsbarkeit der UEFA unterstellt war, nicht allein aus dem Grund einstellen, dass diese Person nicht mehr der Gerichtsbarkeit der UEFA unterstellt ist.

Artikel 5 - Anwendbares Recht

Die Entscheide der Disziplinarinstanzen basieren auf den Statuten, Reglementen, Weisungen und Beschlüssen der UEFA, den *Spielregeln* sowie auf schweizerischem Recht und jedem anderen Recht, das die zuständige Disziplinarinstanz für anwendbar erachtet.

TITEL I - MATERIELLES RECHT

Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6 - Disziplinarmaßnahmen

- ¹ Disziplinarmaßnahmen gegen Mitgliedsverbände und Vereine sind:
- a) Ermahnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe;
 - d) Annullierung des Spielergebnisses;
 - e) Wiederholung des Spiels;
 - f) Punktabzug (im laufenden und/oder in einem künftigen Wettbewerb);
 - g) Forfait-Erklärung;
 - h) Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - i) Platzsperre oder Teilschließung des Stadions;
 - j) Spiel in einem neutralen Land;
 - k) Einbehaltung von Einnahmen aus einem UEFA-Wettbewerb;
 - l) Verbot der Registrierung von neuen Spielern in UEFA-Wettbewerben;
 - m) Beschränkung der Anzahl der Spieler, die ein Verein zur Teilnahme an UEFA-Wettbewerben registrieren darf;
 - n) Ausschluss aus dem laufenden und/oder künftigen Wettbewerben;
 - o) Widerruf von Titeln oder Auszeichnungen;
 - p) Entzug der Lizenz;
 - q) gemeinnützige Tätigkeit zugunsten des Fußballs.
- ² Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen sind:
- a) Ermahnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe;
 - d) Spielsperre für eine bestimmte Anzahl Spiele oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;
 - e) Funktionssperre für eine bestimmte Anzahl Spiele oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;
 - f) Verbot der Ausübung jeglicher mit dem Fußball in Zusammenhang stehender Tätigkeit;
 - g) Widerruf von Titeln oder Auszeichnungen;
 - h) gemeinnützige Tätigkeit zugunsten des Fußballs.

- ³ Die Geldstrafe beträgt mindestens EUR 100 und höchstens EUR 1 000 000. Bei natürlichen Personen darf die Geldstrafe EUR 100 000 nicht überschreiten.
- ⁴ Es können verschiedene Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Artikel 7 - Weisungen

- ¹ Weisungen verpflichten die betroffenen Parteien zu einem bestimmten Verhalten.
- ² Zusätzlich zu Disziplinarmaßnahmen können die Disziplinarinstanzen Weisungen erlassen, welche die Umsetzung der Disziplinarmaßnahme regeln.
- ³ Die Disziplinarinstanzen können auch Schadenersatzleistungen zusprechen, wenn ein Mitgliedsverband oder Verein sich auf der Grundlage von Artikel 8 oder 16 für den entsprechenden Schaden verantworten muss.

Artikel 8 - Verantwortung

Mitgliedsverbände oder Vereine, die an Verhaltensregeln aus den Statuten oder Reglementen der UEFA gebunden sind, können mit Disziplinarmaßnahmen belegt und zur Befolgung von Weisungen verpflichtet werden, wenn diese Regel durch das Verhalten eines ihrer Mitglieder, eines ihrer Spieler, Offiziellen oder Anhänger oder einer anderen Person, die im Auftrag des betreffenden Mitgliedsverbands oder Vereins eine Funktion ausübt, verletzt wird, selbst wenn der betreffende Mitgliedsverband bzw. Verein nachweisen kann, dass weder Verschulden noch Fahrlässigkeit vorlag.

Artikel 9 - Disziplinarische Tragweite von Schiedsrichterentscheidungen

- ¹ Die vom Schiedsrichter auf dem Spielfeld getroffenen Entscheidungen sind endgültig und können von den Disziplinarinstanzen der UEFA nicht überprüft werden.
- ² Liegt einer Schiedsrichterentscheidung ein offensichtlicher Irrtum zugrunde (beispielsweise ein Irrtum in der Identität der bestraften Person), so können nur die disziplinarrechtlichen Folgen dieser Entscheidung von den Disziplinarinstanzen überprüft werden. Bei einem Irrtum in der Identität der bestraften Person kann ein Disziplinarverfahren gemäß der vorliegenden Rechtspflegeordnung nur gegen den eigentlichen Autor des Vergehens eröffnet werden.
- ³ Gegen eine Verwarnung oder gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben sollte.
- ⁴ Bei schwerem Fehlverhalten kann eine disziplinarische Ahndung auch dann erfolgen, wenn der Schiedsrichter und seine Assistenten die fragliche Szene nicht gesehen haben und deshalb keine Entscheidung treffen konnten.

- ⁵ Die Bestimmungen über den Protest gegen die Spielwertung infolge einer offensichtlich gegen das Regelwerk verstoßenden Schiedsrichterentscheidung bleiben vorbehalten.

Artikel 10 - Verjährung

- ¹ Die Strafverfolgung verjährt:
- a) nach Ablauf eines Jahres bei Vergehen auf dem Spielfeld oder in dessen unmittelbarer Umgebung;
 - b) nach Ablauf von acht Jahren bei Dopingvergehen;
 - c) nach Ablauf von fünf Jahren bei allen anderen Vergehen.
- ² Spielmanipulation, Bestechung und Korruption verjähren nicht.
- ³ Die Verjährung wird durch jegliche Verfahrenshandlung unterbrochen; nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

Kapitel II - Tatbestände

Artikel 11 - Allgemeine Verhaltensgrundsätze

- ¹ Mitgliedsverbände, Vereine, deren Spieler, Offizielle und Mitglieder sowie alle von der UEFA mit der Ausübung einer Funktion beauftragten Personen haben die Spielregeln sowie die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA zu befolgen und sich ethisch korrekt, loyal, integer und sportlich zu verhalten.
- ² Gegen diese Grundsätze verstößt insbesondere, wer:
- a) aktiv oder passiv in Bestechung und/oder Korruption verwickelt ist oder dahingehende Versuche unternimmt;
 - b) sich beleidigend verhält oder in anderer Weise elementare Anstandsregeln verletzt;
 - c) Sportveranstaltungen für sportfremde Manifestationen benutzt;
 - d) durch sein Verhalten den Fußball und insbesondere die UEFA in Verruf bringt;
 - e) Entscheidungen oder Weisungen der UEFA-Rechtspflegeorgane oder Entscheidungen des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Verfahren, an denen die UEFA als Partei beteiligt war, oder in Verfahren zwischen zwei UEFA-Mitgliedsverbänden missachtet;
 - f) Anordnungen von Spielleitern nicht befolgt;
 - g) schuldhaft nicht oder verspätet zu einem Spiel antritt oder für eine Verzögerung des Spielanpiffs verantwortlich ist;
 - h) schuldhaft einen Spielunterbruch oder -abbruch herbeiführt oder für einen solchen verantwortlich ist;
 - i) einen nicht spielberechtigten Spieler auf dem Spielblatt aufführt;
 - j) sich einer Tötlichkeit schuldig macht;
 - k) sich unsportlich verhält.
- ³ Verstöße gegen die oben genannten Grundsätze und Vorschriften werden disziplinarrechtlich geahndet.

Artikel 12 - Integrität von Spielen und Wettbewerben, Spielmanipulation

- ¹ Die dem Regelwerk der UEFA unterstehenden Personen haben jegliches Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, der Integrität von Spielen oder Wettbewerben zu schaden, oder das dieser schadet, und jederzeit umfassend mit der UEFA in deren Bemühen, solcherlei Verhalten zu unterbinden, zu kooperieren.

- ² Der Integrität von Spielen und Wettbewerben schadet insbesondere, wer:
- a) in einer Weise handelt, die darauf abzielt, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels oder eines Wettbewerbs auf rechtswidrige oder ungebührliche Art zu beeinflussen, um sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen;
 - b) sich direkt oder indirekt an Wetten oder ähnlichen Aktivitäten mit Bezug zu Wettbewerbsspielen beteiligt bzw. direkte oder indirekte finanzielle Interessen im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten hegt;
 - c) nicht öffentlich zugängliche Informationen nutzt oder weitergibt, zu denen er durch seine Funktion im Fußball Zugang hat und die geeignet sind, der Integrität von Spielen oder Wettbewerben zu schaden, oder die dieser schaden;
 - d) die UEFA nicht unverzüglich und unaufgefordert darüber informiert, dass er kontaktiert wurde in Zusammenhang mit Handlungen, die darauf abzielen, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels oder eines Wettbewerbs auf rechtswidrige oder ungebührliche Art zu beeinflussen;
 - e) die UEFA nicht unverzüglich und unaufgefordert über ihm bekanntes Verhalten informiert, das in den Geltungsbereich dieses Artikels fallen könnte.
- ³ Ist die betreffende Wettbewerbsrunde abgeschlossen, kann eine Beschwerde wegen Spielmanipulation nichts mehr am sportlichen Ergebnis des betreffenden Spiels oder Wettbewerbs ändern und folglich kann das Spiel nicht wiederholt werden, sofern die zuständige Disziplinarinstanz nichts anderes entscheidet.

Artikel 13 - Doping

Doping wird gemäß dem *UEFA-Dopingreglement* und der vorliegenden Rechtspflegeordnung geahndet.

Artikel 14 - Rassismus, anderes diskriminierendes Verhalten und Propaganda

- ¹ Wer gemäß Artikel 3 der Disziplinargewalt der UEFA untersteht und eine Person oder eine Gruppe von Personen in jeglicher Form u.a. wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Religion oder Ethnie in einer gegen die Menschenwürde verstößenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wird für mindestens zehn Spiele oder auf bestimmte Zeit gesperrt oder anderweitig in angemessener Weise bestraft.
- ² Machen sich ein oder mehrere Anhänger eines Mitgliedsverbands oder Vereins eines Fehlverhaltens nach Absatz 1 dieser Bestimmung schuldig, so wird der verantwortliche Mitgliedsverband bzw. Verein mindestens mit einer Teilschließung des Stadions belegt.
- ³ Bei einem Rückfall kommen folgende Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung:
- a) Eine zweite Verfehlung wird mit einem Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit und einer Geldstrafe in Höhe von EUR 50 000 bestraft.

- b) Jede weitere Verfehlung wird mit mehr als einem Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit, einer Platzsperre, Teilschließung des Stadions, einer Forfait-Erklärung, Punktabzug oder Ausschluss aus dem Wettbewerb bestraft.
- ⁴ Erfordern es die Umstände des Falls, so kann die zuständige Disziplinarinstanz gegen den verantwortlichen Mitgliedsverband oder Verein zusätzliche Disziplinarmaßnahmen verhängen, wie zum Beispiel ein oder mehrere Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Platzsperre, Teilschließung des Stadions, Forfait-Erklärung, Punktabzug oder Ausschluss aus dem Wettbewerb.
- ⁵ Wird ein Spiel vom Schiedsrichter wegen rassistischen und/oder diskriminierenden Verhaltens unterbrochen, so kann es forfait erklärt werden.
- ⁶ Die oben genannten Disziplinarmaßnahmen können mit spezifischen Weisungen verbunden werden, die geeignet sind, einem solchen Verhalten entgegenzuwirken.
- ⁷ Ideologische, politische und religiöse Propaganda jeglicher Art ist verboten. Bei Verstößen gelten die Absätze 1 bis 6 analog.

Artikel 15 - Fehlverhalten von Spielern und Offiziellen

- ¹ Bei Wettbewerbsspielen gelten für Spieler folgende Strafen:
- a) Sperre für ein Wettbewerbsspiel oder auf bestimmte Zeit bei:
- 1) der zweiten Verwarnung in einem Spiel;
 - 2) grobem Spiel;
 - 3) wiederholtem Reklamieren oder wiederholter Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters;
 - 4) Beleidigung von Spielern oder anderen beim Spiel anwesenden Personen;
 - 5) unsportlichem Verhalten;
 - 6) Provokation der Zuschauer;
 - 7) Teilnahme an einem Spiel trotz Sperre oder anderweitig fehlender Spielberechtigung;
- b) Sperre für zwei Wettbewerbsspiele oder auf bestimmte Zeit bei Belästigung eines Spielleiters;
- c) Sperre für zwei Wettbewerbsspiele oder auf bestimmte Zeit bei offensichtlich mit Absicht provozierten Verwarnungen oder Feldverweisen;
- d) Sperre für drei Wettbewerbsspiele oder auf bestimmte Zeit bei Beschimpfung eines Spielleiters;
- e) Sperre für drei Wettbewerbsspiele oder auf bestimmte Zeit bei Tätlichkeit gegenüber Spielern oder anderen beim Spiel anwesenden Personen;

- f) Sperre für vier Wettbewerbsspiele oder auf bestimmte Zeit bei absichtlicher Täuschung eines Spielleiters oder Bestärkung desselben in seiner falschen Einschätzung mit dem Ziel, eine Fehlentscheidung herbeizuführen;
 - g) Sperre für fünf Wettbewerbsspiele oder auf bestimmte Zeit bei schwerer Tätlichkeit;
 - h) Sperre für fünfzehn Wettbewerbsspiele oder auf bestimmte Zeit bei Tätlichkeit gegenüber einem Spielleiter.
- ² Die Sperre kann mit einer Geldstrafe verbunden werden.
- ³ Bei schwerwiegenden Vergehen kann die Sperre auf sämtliche Wettbewerbskategorien ausgedehnt werden.
- ⁴ Verhält sich eine National- oder Vereinsmannschaft unkorrekt (beispielsweise wenn der Schiedsrichter gegen mindestens fünf – bzw. drei im Futsal – verschiedene Spieler im selben Spiel Spielstrafen verhängt hat), können auch Disziplinarmaßnahmen gegen den betreffenden Mitgliedsverband bzw. Verein verhängt werden.

Artikel 16 - Ordnung und Sicherheit bei UEFA-Wettbewerbsspielen

- ¹ Ausrichterverbände und -vereine sind vor, während und nach dem Spiel verantwortlich für Ordnung und Sicherheit im und um das Stadion. Sie haften für Zwischenfälle jeglicher Art und können mit Disziplinarmaßnahmen belegt und zur Befolgung von Weisungen verpflichtet werden, sofern sie nicht nachweisen können, dass bei der Organisation des Spiels keine Fahrlässigkeit vorlag.
- ² Alle Mitgliedsverbände und Vereine sind zudem für folgende Fälle von unangemessenem Verhalten seitens ihrer Anhänger haftbar und können auch dann mit Disziplinarmaßnahmen belegt und zur Befolgung von Weisungen verpflichtet werden, wenn sie nachweisen können, dass bei der Organisation des Spiels keine Fahrlässigkeit vorlag:
- a) Eindringen oder versuchtes Eindringen auf das Spielfeld;
 - b) Werfen von Gegenständen;
 - c) Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder anderen Objekten;
 - d) Verwendung von Laserpointern oder ähnlichen elektronischen Geräten;
 - e) Verbreitung sportsfremder Botschaften aller Art, insbesondere solcher politischen, ideologischen, religiösen, beleidigenden oder provokativen Inhalts, durch Geste, Bild, Wort oder andere Mittel;
 - f) Sachbeschädigungen;
 - g) Störung von National- oder Wettbewerbshymnen;
 - h) allen anderen Verstößen gegen Ordnung und Disziplin, die im und um das Stadion beobachtet werden.

Kapitel III - Zumessung von Disziplinarmaßnahmen

Artikel 17 - Allgemeine Grundsätze

- ¹ Die zuständige Disziplinarinstanz bestimmt Art und Zumessung der Disziplinarmaßnahmen nach den objektiven und den subjektiven Umständen. Sie berücksichtigt belastende wie entlastende Elemente.
- ² Sofern die von der zu bestrafenden Person zur Verfügung gestellten Informationen nach Ansicht der zuständigen Disziplinarinstanz entscheidend zur Aufdeckung oder Feststellung eines Verstoßes gegen das Regelwerk der UEFA beigetragen haben, kann die Disziplinarinstanz nach eigenem Ermessen die Strafe reduzieren oder gänzlich auf eine Bestrafung verzichten.
- ³ Die in Artikel 14 der vorliegenden Rechtspflegeordnung aufgeführten Disziplinarmaßnahmen gelten als Regelstrafen und können von der zuständigen Disziplinarinstanz nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände unter- oder überschritten werden.
- ⁴ Die in Artikel 15 der vorliegenden Rechtspflegeordnung aufgeführten Disziplinarmaßnahmen gelten als Regelstrafen. Sofern die vorliegende Rechtspflegeordnung nichts anderes bestimmt, können sie von der zuständigen Disziplinarinstanz unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände unter- oder überschritten werden.

Artikel 18 - Mehrere Vergehen

Bei mehreren Vergehen einer Partei bemisst sich die Sanktion nach der schwersten Verfehlung, wobei sie entsprechend verschärft wird.

Artikel 19 - Rückfall

- ¹ Ein Rückfall liegt vor, wenn innerhalb der folgenden Zeiträume erneut eine ähnlich geartete Verfehlung begangen wird:
 - a) innerhalb eines Jahres nach der vorangegangenen Verfehlung, wenn diese mit einem Spiel Sperre bestraft wurde;
 - b) innerhalb von drei Jahren nach der vorangegangenen Verfehlung, wenn diese mit zwei Spielen Sperre bestraft wurde;
 - c) innerhalb von zehn Jahren nach der vorangegangenen Verfehlung, wenn diese mit Spielmanipulation oder Korruption im Zusammenhang stand;
 - d) innerhalb von fünf Jahren nach der vorangegangenen Verfehlung in allen übrigen Fällen.
- ² Ein Rückfall gilt als erschwerender Umstand.

Artikel 20 - Strafaussetzung auf Bewährung

- ¹ Jede Disziplinarmaßnahme kann auf Bewährung ausgesetzt werden, mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Ermahnung;
 - b) Verweis;
 - c) Verbot der Ausübung jeglicher mit dem Fußball in Zusammenhang stehender Tätigkeit;
 - d) Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit Spielmanipulation, Bestechung und Korruption.
- ² Die Bewährungsfrist beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert werden.
- ³ Wird während der Bewährungsfrist eine weitere Verfehlung begangen, so ordnet die zuständige Disziplinarinstanz grundsätzlich den Vollzug der ursprünglichen Sanktion an. Diese kann gegebenenfalls mit der Sanktion für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden.

Artikel 21 - Forfait-Erklärung

- ¹ Kann ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, so wird der verantwortliche Mitgliedsverband oder Verein mit einer Forfait-Niederlage belegt.
- ² Eine Forfait-Erklärung wird ausgesprochen, wenn ein infolge einer Disziplinarentscheidung gesperrter Spieler an einem Spiel teilgenommen hat.
- ³ Bei Protest der gegnerischen Mannschaft kann eine Forfait-Erklärung ausgesprochen werden, wenn ein gemäß einschlägigem Wettbewerbsreglement nicht spielberechtigter Spieler an einem Spiel teilgenommen hat.
- ⁴ Eine Forfait-Erklärung zieht folgende Konsequenzen nach sich:
 - a) Das Spiel wird mit 0:3 Toren (bei Futsal-Wettbewerben 0:5 Toren) gegen den Mitgliedsverband oder Verein gewertet, der den Verstoß begangen hat. Ist das vor Ort erzielte Spielergebnis für den fehlbaren Mitgliedsverband/Verein ungünstiger, bleibt es bei diesem.
 - b) Gegebenenfalls wird die Platzierung des Mitgliedsverbands oder Vereins in der Tabelle des betreffenden Wettbewerbs von der UEFA-Administration entsprechend angepasst.
- ⁵ In einem Spiel begangene Verstöße werden auch im Falle einer Forfait-Erklärung geahndet.

TITEL II - VERFAHRENSRECHT

Kapitel I - Organisation und Zuständigkeit

Artikel 22 - Disziplinarinstanzen

- ¹ Disziplinarinstanzen sind:
 - a) die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer;
 - b) der Berufungssenat.
- ² Die Mitglieder der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer und des Berufungssenats werden vom UEFA-Exekutivkomitee auf vier Jahre gewählt. Die gewählten Mitglieder werden dem Kongress unterbreitet, der endgültig entscheidet.

Artikel 23 - Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer

- ¹ Die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern zusammen. Die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer entscheidet in der Regel mit allen Mitgliedern; mit mindestens drei Mitgliedern ist sie bereits entscheidungsbefugt.
- ² Der Vorsitzende der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer oder einer der Vizevorsitzenden oder ein als Ad-hoc-Vorsitzender handelndes Mitglied kann einzelrichterlich entscheiden:
 - a) bei Dringlichkeit oder Protest; oder
 - b) wenn sich die Sanktion auf Ermahnung, Verweis, Geldstrafe bis EUR 25 000 oder Spiel- oder Funktionssperren von bis zu drei Spielen beschränkt.
- ³ Die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer behandelt Disziplinarfragen und alle anderen Angelegenheiten, die gemäß Statuten und Reglementen der UEFA in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. In besonders dringenden Fällen (insbesondere wenn es um die Zulassung zu oder den Ausschluss von UEFA-Wettbewerben geht) kann der Vorsitzende den Fall direkt zur Entscheidung an den Berufungssenat verweisen.
- ⁴ Die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer ist auch in Fällen zuständig, in denen ein UEFA-Mitgliedsverband und/oder eines seiner Mitglieder es versäumt, einen schwerwiegenden Verstoß gegen die statutarischen Zielsetzungen der UEFA zu verfolgen oder angemessen zu verfolgen.

Artikel 24 - Berufungssenat

- ¹ Der Berufungssenat setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern zusammen.
- ² Der Berufungssenat entscheidet in der Regel mit drei Mitgliedern. Der Vorsitzende kann die Besetzung erweitern, falls er dies als erforderlich erachtet.

- 3 Der Vorsitzende des Berufungssenats oder einer der Vizevorsitzenden oder ein als Ad-hoc-Vorsitzender handelndes Mitglied kann einzelrichterlich entscheiden:
 - a) bei Dringlichkeit oder Protest;
 - b) wenn sich die von der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängte Sanktion auf eine Geldstrafe bis EUR 35 000 oder Spiel- oder Funktionssperren von bis zu drei Spielen beschränkt;
 - c) bei gleichlautenden Anträgen der Parteien und des Ethik- und Disziplinarinspektors;
 - d) bei offensichtlich unzulässiger Berufung; oder
 - e) auf Antrag der Parteien und des Ethik- und Disziplinarinspektors.
- 4 Der Berufungssenat beurteilt Berufungen gegen Entscheidungen der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer und entscheidet über besonders dringende Fälle, die vom Vorsitzenden der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer direkt an ihn verwiesen werden.

Artikel 25 - Ethik- und Disziplinarinspektoren

- 1 Das Exekutivkomitee ernennt die erforderliche Anzahl Ethik- und Disziplinarinspektoren und beruft einen von ihnen zum Generalinspektor. Alle Ernannten werden dem Kongress unterbreitet, der endgültig entscheidet.
- 2 Die Ethik- und Disziplinarinspektoren vertreten die UEFA in Verfahren vor der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer sowie dem Berufungssenat.
- 3 Sie können:
 - a) eine Untersuchung einleiten;
 - b) Berufung gegen Entscheidungen der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer einlegen;
 - c) die UEFA unterstützen, wenn eine Partei gegen eine Entscheidung des Berufungssenats Berufung beim Schiedsgericht des Sports einlegt.
- 4 Das Exekutivkomitee, der Präsident, der Generalsekretär der UEFA und die Disziplinarinstanzen können Ethik- und Disziplinarinspektoren mit der Durchführung von Untersuchungen, alleine oder in Zusammenarbeit mit einer zur UEFA oder nicht zur UEFA gehörenden Stelle, beauftragen.
- 5 Untersuchungen durch Ethik- und Disziplinarinspektoren richten sich nach den folgenden, allgemeinen Grundsätzen:
 - a) Ein Ethik- und Disziplinarinspektor kann mögliche Verstöße untersuchen, die in den Geltungsbereich der vorliegenden Rechtspflegeordnung fallen.
 - b) Grundsätzlich werden die betroffenen Parteien über die Einleitung einer Untersuchung informiert, es sei denn, eine solche Mitteilung wird nicht für angemessen erachtet. Ermittelt wird durch schriftliche Anfragen und gegebenenfalls Einvernahme von Personen. Es können weitere

Untersuchungshandlungen, wie Augenschein, Anforderung von Dokumenten und Gutachten, vorgenommen werden.

- c) Ein Ethik- und Disziplinarinspektor kann im Rahmen der Untersuchung einen Mitarbeiter der UEFA-Administration zum Sekretär ernennen.
- d) Kommt ein Ethik- und Disziplinarinspektor zu dem Schluss, dass ein Verstoß vorliegt, der in den Geltungsbereich der vorliegenden Rechtspflegeordnung fällt, so reicht er seine Erkenntnisse in Form eines Berichts ein, mit dem er die Eröffnung eines Verfahrens beantragt.
- e) Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen Artikel 12 der vorliegenden Rechtspflegeordnung, sind die dem Regelwerk der UEFA unterstehenden Personen gehalten, dem Ethik- und Disziplinarinspektor sämtliche mit dem möglichen Verstoß bzw. Fehlverhalten in Zusammenhang stehenden Informationen, Dokumente, Datensätze (Text, Bild- oder Tondateien usw.) und Speichermedien sowie gegebenenfalls entsprechende Aufzeichnungen- bzw. Lesegeräte zur Verfügung zu stellen.
- f) Jede Befragung wird entweder elektronisch aufgezeichnet oder schriftlich protokolliert, wobei ein etwaiges Protokoll anschließend von der befragten Person zu lesen und zu unterzeichnen ist.
- g) Die Untersuchung kann wiederaufgenommen werden, wenn neue Beweismittel oder Tatsachen vorliegen, die einen Verstoß, der in den Geltungsbereich der vorliegenden Rechtspflegeordnung fällt, als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Artikel 26 - Unabhängigkeit

- ¹ Die Mitglieder der Disziplinarinstanzen und die Ethik- und Disziplinarinspektoren sind unabhängig und dürfen keinem anderen Organ und keiner Kommission der UEFA angehören.
- ² Sie dürfen in Bezug auf Angelegenheiten, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt oder vermutet werden kann, weder Maßnahmen ergreifen noch Einfluss ausüben. Sie sind ausschließlich den *UEFA-Statuten*, -Bestimmungen und -Reglementen sowie dem Gesetz verpflichtet.
- ³ Sie sind ausschließlich den *UEFA-Statuten*, -Regeln und -Reglementen und dem Gesetz verpflichtet.

Artikel 27 - Ausstand

- ¹ Mitglieder der Disziplinarinstanzen sowie Ethik- und Disziplinarinspektoren müssen in Ausstand treten, wenn sie selbst, ihr Verband oder ein Verein ihres Verbandes unmittelbar betroffen sind.
- ² Bei Zweifeln oder Streitigkeiten entscheidet der Vorsitzende der betroffenen Disziplinarinstanz bzw. dessen Stellvertreter über die Teilnahme des betroffenen Mitglieds.

Artikel 28 - Stimmenmehrheit

- ¹ Die Disziplinarinstanzen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne Stimmenthaltung. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der betreffenden Disziplinarinstanz den Stichentscheid.
- ² Die Mitglieder der Disziplinarinstanzen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 29 - Kanzlei

- ¹ Die UEFA-Administration stellt den Disziplinarinstanzen und sowie den Ethik- und Disziplinarinspektoren am Sitz der UEFA eine Kanzlei mit dem erforderlichen Personal zur Verfügung.
- ² Die Kanzlei übernimmt die administrativen Aufgaben, führt bei den Sitzungen Protokoll und bereitet Entwürfe der Entscheidungen der Disziplinarinstanzen vor.
- ³ Falls eine Disziplinarinstanz dies für notwendig erachtet, kann sie die Dienste eines Ad-hoc-Schreibers in Anspruch nehmen.

Artikel 30 - Haftung

Mitglieder der Disziplinarinstanzen, Ethik- und Disziplinarinspektoren und das Kanzleipersonal haften nicht für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren. Vorbehalten bleiben Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Kapitel II - Gemeinsame Bestimmungen für Verfahren vor den Disziplinarinstanzen

Artikel 31 - Parteien

- ¹ Parteien sind:
 - a) die/der unmittelbar betroffene Person, Mitgliedsverband oder Verein;
 - b) der Protestberechtigte und der Protestgegner.
- ² Möglicherweise unmittelbar betroffene Mitgliedsverbände, Vereine oder andere natürliche oder juristische Personen können von der zuständigen Disziplinarinstanz oder von deren Vorsitzenden zur Teilnahme am Verfahren als Nebenintervenient eingeladen werden.

Artikel 32 - Vertretung

- ¹ Mitgliedsverbände, Vereine, Spieler und Offizielle können sich vertreten lassen.
- ² Jeder Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- ³ Die zuständige Disziplinarinstanz entscheidet über sämtliche Fragen der Vertretung.

Artikel 33 - Sprachen

- ¹ Das schriftliche und das mündliche Disziplinarverfahren werden in einer der drei offiziellen Sprachen der UEFA, d.h. Deutsch, Englisch oder Französisch, durchgeführt.
- ² Parteien, die sich bei der Anhörung einer anderen Sprache bedienen möchten, müssen rechtzeitig einen Dolmetscher beantragen. Die UEFA wählt die Dolmetscher aus oder genehmigt sie und trägt die Kosten für sämtliche Dolmetschdienstleistungen.

Artikel 34 - Einberufung, Rechte der Parteien, Anhörung, Entscheidung, Korrespondenz, Vertraulichkeit

- ¹ Die Disziplinarinstanzen werden von ihrem Vorsitzenden einberufen.
- ² Sofern die vorliegende Rechtspflegeordnung nichts anderes bestimmt, haben die Parteien und die Ethik- und Disziplinarinspektoren das Recht, vor jeglicher Entscheidung eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, die Akten einzusehen und Kopien anzufordern.
- ³ Anhörungen werden aufgezeichnet und archiviert. Die Parteien haben keinen Zugang zu Aufzeichnungen von Anhörungen; macht eine Partei jedoch geltend, dass während der Anhörung zu ihren Gunsten wirkende Verfahrensregeln nicht eingehalten wurden, kann der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter entscheiden, den Parteien die Anhörung und/oder

- Sichtung der Aufzeichnung am UEFA-Sitz zu erlauben. Die Aufzeichnung wird nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet.
- 4 Die Disziplinarinstanzen können auch in Abwesenheit einer oder aller Parteien und/oder des Ethik- und Disziplinarinspektors verhandeln und entscheiden.
 - 5 Bei gleichlautenden Anträgen der Parteien und des Ethik- und Disziplinarinspektors können die Disziplinarinstanzen in Übereinstimmung mit diesen Anträgen entscheiden.
 - 6 Werden verschiedene Verfahren gegen denselben Mitgliedsverband, Verein oder dieselbe(n) natürliche(n) Person(en) eröffnet, so kann die zuständige Disziplinarinstanz die Fälle zusammenfassen und zu einer gemeinsamen Entscheidung verbinden.
 - 7 Die Disziplinarinstanzen können per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder auf ähnlichem Wege entscheiden.
 - 8 Die gesamte Korrespondenz zu Mitgliedsverbänden, Vereinen oder natürlichen Personen (einschließlich Mitteilungen zu Verfahrenseröffnungen und Entscheidungen der Disziplinarinstanzen) erfolgt durch die Kanzlei per Fax oder E-Mail an den betreffenden Mitgliedsverband oder Verein, die verpflichtet sind, gegebenenfalls den Betroffenen persönlich zu informieren.
 - 9 Sämtliche im Rahmen eines Disziplinarverfahrens produzierten, nichtöffentlichen Dokumente oder Akten sind vertraulich zu behandeln.
 - 10 Berechnungsfehler und andere offensichtliche Fehler in der Entscheidung können von der zuständigen Disziplinarinstanz jederzeit korrigiert werden.

Artikel 35 - Fristen

- 1 Die Frist beginnt am Tag, der ihrer Eröffnung in Übereinstimmung mit Artikel 34 Absatz 8 folgt. Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung bis 24 Uhr MEZ (mitteleuropäische Zeit) des letzten Tages vorgenommen wurde. Bei der Berechnung der Fristen werden gesetzliche Feiertage und arbeitsfreie Tage berücksichtigt. Die Frist steht still vom 20. Dezember bis und mit 5. Januar.
- 2 Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag des Kantons Waadt (Schweiz), wo sich der UEFA-Sitz befindet, so endet sie am folgenden Werktag.
- 3 Bei Fristversäumnis entfällt das Recht des Säumigen auf die betreffende Rechtsvorkehr.
- 4 In diesem Reglement festgelegte Fristen sind nicht erstreckbar.

Artikel 36 - Ordnungsmaßnahmen

- 1 Wer durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens gefährdet, kann vom Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarinstanz mit einem Verweis gerügt, mit einer Ordnungsbuße bis EUR 3 000 belegt oder von der Anhörung ausgeschlossen werden.

- ² Ordnungsmaßnahmen (Maßnahmen infolge der Missachtung der Disziplinarinstanzen) betreffen ausschließlich natürliche Personen und sind unanfechtbar. Sie sind – mit Ausnahme des Verweises – in der Entscheidung mit kurzer Begründung festzuhalten.

Artikel 37 - Beweisarten

- ¹ In disziplinarrechtlichen Untersuchungen und Verfahren kann jede Art von Beweismittel verwendet werden, sofern die Menschenwürde dadurch nicht verletzt wird. In Untersuchungen und Verfahren sind folgende Beweisarten zulässig: offizielle Berichte und Unterlagen, Einvernahme von Zeugen, Einvernahme der Parteien und der Ethik- und Disziplinarinspektoren, Augenschein, Gutachten, Fernseh- und Videoaufzeichnungen, persönliche Geständnisse sowie andere Unterlagen und Dokumente.
- ² Die Disziplinarinstanzen können jederzeit weitere Beweise verlangen.

Artikel 38 - Offizielle Berichte

Von der Richtigkeit der in den offiziellen UEFA-Berichten beschriebenen Sachverhalte wird ausgegangen. Für etwaige Ungenauigkeiten kann jedoch der Beweis erbracht werden.

Artikel 39 - Zeugen

- ¹ Alle der Disziplinargewalt der UEFA unterstehenden Personen sind verpflichtet, einer Vorladung als Zeuge Folge zu leisten. Wer einer Vorladung nicht Folge leistet, kann mit einer Disziplinarmaßnahme in Übereinstimmung der vorliegenden Rechtspflegeordnung belegt werden. Die ungerechtfertigte Weigerung seitens einer Partei, eines Parteivertreters oder eines Zeugen, an einer Anhörung teilzunehmen und/oder Beweise zu erbringen, kann von den Disziplinarinstanzen in angemessener Weise berücksichtigt werden.
- ² Jede Person, die als Zeuge vor die Disziplinarinstanzen geladen wird, ist verpflichtet, die Wahrheit zu sagen und auf die ihr gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu antworten.
- ³ Über die Einvernahme von durch die Parteien und den Ethik- und Disziplinarinspektor vorgeschlagenen Zeugen entscheidet der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz. Jede Partei ist verantwortlich für die Verfügbarkeit der von ihr benannten Zeugen und trägt die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.
- ⁴ Die Disziplinarinstanzen können eine Zeugenaussage wegen Unerheblichkeit ganz oder teilweise verwerfen.

Artikel 40 - Anonyme Zeugenaussagen

- ¹ Ist eine Zeugenaussage im Rahmen eines gemäß der vorliegenden Rechtspflegeordnung eröffneten Disziplinarverfahrens geeignet, das Leben oder die physische Unversehrtheit des betreffenden Zeugen, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehender Personen zu gefährden, so kann der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter anordnen, dass:
 - a) die Feststellung der Identität in Abwesenheit der Parteien und des Ethik- und Disziplinarinspektors erfolgt;
 - b) der Zeuge nicht bei der Anhörung auftritt;
 - c) alle oder bestimmte Hinweise auf seine Identität ausschließlich in einem separaten, vertraulichen Dokument erwähnt werden.
- ² Im Lichte aller Umstände kann der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter, insbesondere wenn kein anderes Beweismittel vorliegt, das die Aussage des anonymen Zeugen stützt, und sofern dies technisch machbar ist, auf eigene Initiative oder auf Antrag einer der Parteien oder des Ethik- und Disziplinarinspektors anordnen, dass:
 - a) die Stimme des Zeugen verzerrt wird;
 - b) das Gesicht des Zeugen verdeckt wird;
 - c) die Befragung des Zeugen an einem anderen Ort erfolgt;
 - d) die Befragung des Zeugen schriftlich, über den Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarinstanz oder dessen Stellvertreter, erfolgt.
- ³ Die Preisgabe der Identität eines Zeugen, der unter dem Schutz der Anonymität steht, oder jeglicher Hinweise auf seine Identität wird disziplinarrechtlich geahndet.

Artikel 41 - Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen

- ¹ Um die Sicherheit eines anonymen Zeugen zu gewährleisten, erfolgt die Feststellung seiner Identität unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Parteien und des Ethik- und Disziplinarinspektors. Die Feststellung der Identität wird vom Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarinstanz oder von dessen Stellvertreter alleine oder von allen Mitgliedern der zuständigen Disziplinarinstanz durchgeführt und in einem Protokoll festgehalten, das die Personalien des anonymen Zeugen enthält.
- ² Dieses Protokoll wird den Parteien und dem Ethik- und Disziplinarinspektor nicht zugänglich gemacht.
- ³ Die Parteien und der Ethik- und Disziplinarinspektor erhalten ein allgemein gehaltenes Protokoll, das:
 - a) die Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen bestätigt und
 - b) keinerlei Hinweise auf die Identität des anonymen Zeugen enthält.

Artikel 42 - Vorsorgliche Maßnahmen

- ¹ Der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter ist berechtigt, vorsorgliche Maßnahmen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege oder der sportlichen Disziplin, zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils oder aus Gründen der Sicherheit notwendig erscheint. Er ist nicht verpflichtet, die Parteien und/oder den Ethik- und Disziplinarinspektor anzuhören.
- ² Eine vorsorgliche Maßnahme gilt höchstens 30 Tage. Ihre Dauer kann auf die endgültige Sanktion angerechnet werden. Der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter kann ausnahmsweise die Gültigkeit einer vorsorglichen Maßnahme um höchstens 15 Tage verlängern.
- ³ Vom Vorsitzenden der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer oder seinem Stellvertreter erlassene vorsorgliche Maßnahmen können mittels Berufung im Sinne der vorliegenden Rechtspflegeordnung angefochten werden, wobei die Berufung innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Eröffnung der Maßnahme unter Angabe der Gründe bei der UEFA schriftlich eingehen muss und keine Berufungsgebühr anfällt. Über die Berufung entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenats (oder sein Stellvertreter) einzelrichterlich. Solche Entscheide sind endgültig.

Artikel 43 - Berufung gegen Zwischenentscheide

Gegen einen Zwischenentscheid kann nur dann getrennt Berufung eingelegt werden, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil für eine der Parteien oder die UEFA nach sich zöge.

Artikel 44 - Verfahrenskosten

- ¹ Die Kosten des Verfahrens vor der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer trägt die UEFA, im Protestverfahren die unterlegene Partei.
- ² Die Verteilung der Kosten des Verfahrens vor dem Berufungssenat hängt vom Ausgang des Verfahrens ab. Der Berufungssenat entscheidet nach eigenem Ermessen, in welchem Umfang die Kosten den einzelnen Parteien auferlegt oder von der UEFA getragen werden. Die Berufungsgebühr wird verrechnet oder zurückerstattet.
- ³ Missbräuchlich verursachte Kosten werden der fehlbaren Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auferlegt.
- ⁴ Jede Partei trägt ihre Kosten einschließlich der Kosten für ihre Zeugen, Vertreter, Rechtsberater und Anwälte selbst.

Artikel 45 - Veröffentlichung der Entscheidung

Die UEFA-Administration veröffentlicht Entscheidungen der Disziplinarinstanzen. Enthält die Entscheidung vertrauliche Informationen, kann die UEFA-Administration von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien oder des Ethik- und Disziplinarinspektors eine anonymisierte Fassung veröffentlichen.

Artikel 46 - Wiederaufnahme des Verfahrens

- ¹ Die zuständige Disziplinarinstanz nimmt ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren auf Antrag hin wieder auf, wenn eine Partei oder die UEFA erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel vorlegt, die sie nicht vor Inkrafttreten der Entscheidung vorbringen konnte.
- ² Der Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme der Wiederaufnahmegründe, jedoch spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Entscheidung an die Instanz zu richten, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

Artikel 47 - Schiedsgericht des Sports

Welche Entscheidungen der Disziplinarinstanzen unter welchen Voraussetzungen vor das Schiedsgericht des Sports gebracht werden können, regeln die *UEFA-Statuten*.

Kapitel III - Verfahren vor der Kontroll-, Ethik- und Disziplinkammer

Artikel 48 - Einleitung des Verfahrens

Verfahren werden von der UEFA-Administration eröffnet:

- a) gestützt auf die offiziellen Berichte;
- b) bei Protest;
- c) bei Anzeige von Verstößen, die in den Geltungsbereich der vorliegenden Rechtspflegeordnung fallen;
- d) auf Antrag des Exekutivkomitees, des Präsidenten oder des Generalsekretärs der UEFA;
- e) auf Antrag eines Ethik- und Disziplinarinspektors;
- f) gestützt auf Akten einer öffentlichen Behörde;
- g) bei Beschwerde.

Artikel 49 - Protesterklärung

- ¹ Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände und ihre Vereine. Bei Protest kann der Ethik- und Disziplinarinspektor im Namen der UEFA Anträge stellen.
- ² Proteste müssen innerhalb von 24 Stunden nach Ende des fraglichen Spiels unter Angabe der Protestgründe schriftlich bei der Kontroll-, Ethik- und Disziplinkammer eingehen.
- ³ Die Protestfrist ist nicht erstreckbar. Im Interesse des Wettbewerbs kann sie durch das Wettbewerbsreglement entsprechend gekürzt werden.
- ⁴ Die Protestgebühr beträgt EUR 1 000. Sie ist mit der Einreichung des Protestes zu bezahlen und wird nur bei Zulassung des Protests zurückerstattet.

Artikel 50 - Zulässigkeit des Protests

- ¹ Der Protest ist nur zulässig:
 - a) wenn ein Spieler ohne Spielberechtigung am Spiel teilgenommen hat, nachdem er die im entsprechenden Wettbewerbsreglement festgelegten Bedingungen nicht erfüllt hat;
 - b) bei Irregularität des Spielfelds, sofern der Schiedsrichter unmittelbar nach Bekanntwerden oder Feststellung der Irregularität informiert wurde (entweder schriftlich vor Spielbeginn oder mündlich während des Spiels durch den Mannschaftskapitän im Beisein des gegnerischen Mannschaftskapitäns);
 - c) bei einem offensichtlichen Irrtum des Schiedsrichters im Sinne von Artikel 9 der vorliegenden Rechtspflegeordnung, wobei sich der Protest ausschließlich gegen die disziplinarrechtlichen Folgen des Schiedsrichterirrtums richten kann;

- d) bei einer offensichtlich gegen das Regelwerk verstoßenden Schiedsrichterentscheidung, die einen wesentlichen Einfluss auf das Endergebnis des Spiels hatte;
 - e) bei anderen, das Endergebnis des Spiels wesentlich beeinflussenden Vorfällen.
- ² Gegen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.

Artikel 51 - Klärung des Sachverhalts und Verfahrensform

- ¹ Die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer klärt in der Regel summarisch den Sachverhalt, wobei sie sich auf offizielle Berichte stützt. Sie berücksichtigt andere sachdienliche Dokumente in ihrem Besitz und kann weitere Beweise erheben, sofern dadurch das Verfahren nicht übermäßig verzögert wird.
- ² Bei den Verfahren der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer handelt es sich grundsätzlich um schriftliche Verfahren. In Ausnahmefällen kann die Kammer entscheiden, die Parteien mündlich anzuhören.

Artikel 52 - Entscheidungen

- ¹ Die Entscheidungen der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer erfolgen grundsätzlich ohne Angabe von Gründen und den Parteien wird lediglich der Tenor der Entscheidung eröffnet, wobei sie darüber informiert werden, dass sie innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dieser Eröffnung schriftlich eine begründete Entscheidung anfordern können. Wird kein solcher Antrag gestellt, so wird dies als Verzicht der Parteien auf ihr Recht auf Berufung gewertet und die Entscheidung wird endgültig und rechtskräftig.
- ² Wird innerhalb der unter Absatz 1 genannten Frist eine Begründung angefordert, beginnt die Berufungsfrist erst mit der Eröffnung der begründeten Entscheidung.
- ³ Eine Berufung innerhalb der für die Anforderung einer Entscheidungsbegründung vorgesehenen Frist gilt lediglich als Anforderung einer begründeten Entscheidung.

Kapitel IV - Verfahren vor dem Berufungssenat

Artikel 53 - Berufungen, Fristen und Gebühren

- ¹ Zur Berufung sind die unmittelbar betroffenen Parteien und der Ethik- und Disziplinarinspektor berechtigt.
- ² Die Berufungserklärung muss bei der UEFA-Administration zu Händen des Berufungssenats innerhalb von drei Tagen nach Eröffnung der begründeten Entscheidung schriftlich eingehen. In einem Wettbewerbsreglement kann diese Frist im Interesse des betroffenen Wettbewerbs verkürzt werden.
- ³ Innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Berufungserklärung hat der Berufungskläger eine Berufungsschrift einreichen. Sie muss ein Rechtsbegehren, eine Darstellung des Sachverhalts, Beweismittel, eine Liste der vorgeschlagenen Zeugen (mit kurzer Zusammenfassung der zu erwartenden Aussagen) sowie rechtliche Überlegungen (insbesondere zur Frage, ob das Berufungsverfahren mündlich oder schriftlich durchgeführt werden soll) enthalten. Wird keine Präferenz zwischen schriftlicher und mündlicher Form geäußert, so wird das Verfahren schriftlich geführt. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung einer Berufungsschrift sind die Parteien sowie der Ethik- und Disziplinarinspektor nicht mehr berechtigt, weitere Schriftsätze oder Beweismittel vorzulegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen.
- ⁴ Die Berufungsgebühr beträgt EUR 1 000. Sie ist spätestens mit der Einreichung der Berufungsschrift zu bezahlen. Für den Ethik- und Disziplinarinspektor entfällt die Berufungsgebühr.
- ⁵ Bei Nichteinhaltung der genannten Fristen wird durch Beschluss des Vorsitzenden auf die Berufung nicht eingetreten.

Artikel 54 - Zulässigkeit der Berufung

- ¹ Gegen Entscheidungen der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer ist die Berufung zulässig, ausgenommen bei:
 - a) Ermahnung;
 - b) Verweis;
 - c) automatischer Sperre von einem Spiel nach Feldverweis;
 - d) einer Ordnungsmaßnahme nach Artikel 36 der vorliegenden Rechtspflegeordnung.
- ² Hat die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer eine der Disziplinarmaßnahmen aus Absatz 1 mit anderen Disziplinarmaßnahmen verbunden, so ist die Berufung zulässig und der Berufungssenat prüft die Gesamtmaßnahme.
- ³ Die Berufung ist nicht zulässig, wenn die Begründung der Entscheidung nicht fristgerecht in Übereinstimmung mit Artikel 52 der vorliegenden RPO angefordert wurde.

Artikel 55 - Aufschiebende Wirkung

- 1 Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 2 Der Vorsitzende kann der Berufung auf begründetes Gesuch hin aufschiebende Wirkung erteilen.
- 3 Ein solches Gesuch kann erst nach der Eröffnung der Begründung der Entscheidung durch die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer eingereicht werden.

Artikel 56 - Berufungsantwort und Anschlussberufung

- 1 Der Vorsitzende zeigt die Berufung dem Ethik- und Disziplinarinspektor und/oder den betroffenen Parteien an. Die Berufungsantwort ist innerhalb der vom Vorsitzenden festgelegten Frist einzureichen.
- 2 Mit der Berufungsantwort kann Anschlussberufung erklärt werden. Für die Anschlussberufung gelten die Verfahrensvorschriften der Berufung.

Artikel 57 - Anhörung

- 1 Verfahren vor dem Berufungssenat können mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.
- 2 Auf Antrag einer Partei oder des Ethik- und Disziplinarinspektors oder nach eigenem Ermessen kann der Vorsitzende des Berufungssenats einen Termin für eine Anhörung festsetzen und die Parteien und den Ethik- und Disziplinarinspektor vorladen.
- 3 Bei einer Anhörung haben die Parteien und der Ethik- und Disziplinarinspektor das Recht auf je zwei Vorträge. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge. Verzichtet der Erste auf seinen zweiten Vortrag, so sind die Vorträge abgeschlossen.

Artikel 58 - Urteilsberatung und Entscheidungen

- 1 Die Urteilsberatung des Berufungssenats ist geheim.
- 2 Der Berufungssenat prüft den Fall im Rahmen des Berufungsverfahrens tatsächlich wie rechtlich neu.
- 3 Die Berufungsentscheidung lautet auf Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Der Berufungssenat kann bei wesentlichen Verfahrensmängeln die angefochtene Entscheidung aufheben und zur Neubeurteilung an die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer zurückverweisen.
- 4 Hat die beschuldigte Partei allein Berufung eingelegt oder hat der Ethik- und Disziplinarinspektor diese ausdrücklich zu ihren Gunsten ergriffen, so darf keine schärfere Bestrafung erfolgen.
- 5 Werden während der Berufungshängigkeit neue disziplinarische Verfehlungen bekannt, so kann sie der Berufungssenat im Berufungsverfahren mitbeurteilen. In einem solchen Fall kann die Strafe verschärft werden.

- ⁶ Die Entscheidung wird den Parteien und dem Ethik- und Disziplinarinspektor schriftlich eröffnet. Der Berufungssenat kann nach eigenem Ermessen zunächst den Tenor der Entscheidung zusenden und die Begründung zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen.
- ⁷ Entscheidungen des Berufungssenats sind vorbehaltlich Artikel 62 und 63 der *UEFA-Statuten* endgültig.

TITEL III - BESONDERE BESTIMMUNGEN

Kapitel I - Vollzug

Artikel 59 - Zuständigkeit

- 1 Die UEFA-Administration vollzieht die Entscheidungen der Disziplinarinstanzen. Sie kann den betroffenen Mitgliedsverband mit dem Vollzug einer Entscheidung beauftragen.
- 2 Um den Vollzug zu gewährleisten, haften die Mitgliedsverbände solidarisch für Geldstrafen, für die Einziehung von Vermögensvorteilen und für Verfahrenskosten, die gegen ihre Vereine, Spieler, Offizielle und Mitglieder verhängt werden; die Vereine haften auf dieselbe Weise für ihre Spieler, Offiziellen und Mitglieder.

Artikel 60 - Feldverweis und wiederholte Verwarnungen

- 1 Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der zuständigen Disziplinarinstanz ist ein des Feldes oder der technischen Zone verwiesene Spieler oder Offizielle automatisch für das nächste Spiel desselben Wettbewerbs gesperrt.
- 2 Wiederholte Verwarnungen von Spielern in verschiedenen Spielen desselben Wettbewerbs werden mit einer Spielsperre für das nächste Spiel des Wettbewerbs geahndet. Maßgebend ist das jeweilige Wettbewerbsreglement sowie die mittels Rundschreiben veröffentlichten Weisungen.
- 3 Wird ein Spiel vollständig wiederholt, so werden die Verwarnungen aus dem zu wiederholenden Spiel annulliert.
- 4 Verwarnungen aus einem Spiel, das nachträglich forfait gewertet wird, werden nicht annulliert.

Artikel 61 - Ordentlicher Vollzug von Sperren

- 1 Vorbehaltlich anderslautender Entscheidung der zuständigen Disziplinarinstanz und vorbehaltlich der untenstehenden Bestimmungen, werden Spiel- und Funktionssperren in dem Wettbewerb vollzogen, in dem sich die der Sperre zu Grunde liegende Verfehlung zugetragen hat.
- 2 Spiel- und Funktionssperren, die bei Abschluss des entsprechenden UEFA-Wettbewerbs noch nicht verbüßt sind, werden gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Wettbewerbsreglements übertragen.
- 3 Fehlen solche Bestimmungen, so werden die Sperren automatisch auf den nächsten offiziellen Wettbewerb derselben Kategorie übertragen, bei dem der betroffene Spieler oder Offizielle ansonsten teilnahmeberechtigt wäre.

- ⁴ Hierbei gilt folgende Regelung:
- a) Eine unverbüßte Sperre aus dem U17-Wettbewerb wird automatisch auf den U19-Wettbewerb übertragen, es sei denn, sie kann während der FIFA-U17-Weltmeisterschaft verbüßt werden.
 - b) Eine unverbüßte Sperre aus dem U19-Wettbewerb wird für Männer automatisch auf den U21-Wettbewerb und für Frauen auf die Frauen-Europameisterschaft übertragen, es sei denn, sie kann während der FIFA-U20-Weltmeisterschaft verbüßt werden.
 - c) Eine unverbüßte Sperre aus dem U21-Wettbewerb wird automatisch auf die UEFA-Fußball-Europameisterschaft übertragen, es sei denn, sie kann während des olympischen Fußballturniers oder der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft verbüßt werden.
 - d) Eine unverbüßte Sperre aus der Fußball-Europameisterschaft wird automatisch auf die FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft übertragen.
- ⁵ Eine Sperre für ein bestimmtes Spiel der Kategorie Auswahlmannschaftswettbewerbe gilt für sämtliche Wettbewerbsspiele dieser Kategorie, die am Tag des betreffenden Spiels, am vorangehenden oder am folgenden Tag stattfinden.
- ⁶ Eine Sperre für ein bestimmtes Spiel der Kategorie Klubwettbewerbe gilt für sämtliche Wettbewerbsspiele dieser Kategorie, die am Tag des betreffenden Spiels, an einem der beiden vorangehenden oder an einem der beiden folgenden Tage stattfinden.

Artikel 62 - Zusatzbestimmungen zur Sperre von Trainern

- ¹ Ein mit einer Funktionssperre belegter Trainer darf das Spiel, in dem er die Sperre zu verbüßen hat, nur von der Tribüne aus verfolgen. Vor und während dem Spiel ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel sowie in der Technischen Zone untersagt. Weder vor noch während dem Spiel darf er direkt oder indirekt mit den Spielern der Mannschaft und/oder dem Trainerstab in Kontakt treten.
- ² Eine gegen den Spielertrainer einer Mannschaft ausgesprochene Sperre bezieht sich sowohl auf seine Funktion als Spieler wie auch auf seine Funktion als Trainer.
- ³ Übernimmt ein mit einer Spielsperre von mindestens drei Spielen belegter Spieler das Amt eines Offiziellen oder Trainers, so ist die verbleibende Sperre in der neuen Funktion zu verbüßen. Die Bestimmungen von Artikel 65 der vorliegenden Rechtspflegeordnung bleiben vorbehalten.

Artikel 63 - Vollstreckbarkeit

Disziplinarmaßnahmen und Weisungen treten mit ihrer Eröffnung in Kraft, mit Ausnahme von:

- a) automatischen Sperren infolge mehrerer Verwarnungen oder einem Feldverweis, mit dem keine zusätzlichen Spielsperren verbunden sind; solche Sperren sind unmittelbar vollstreckbar und erfordern keine Eröffnung;
- b) Disziplinarmaßnahmen finanzieller Natur, die innerhalb von 90 Tagen ab Eröffnung vollstreckbar sind, sofern die zuständige Disziplinarinstanz nichts anderes festlegt.

Artikel 64 - Außerordentlicher Vollzug von Sperren

Eine Spielsperre gilt auch als verbüßt, wenn ein UEFA-Wettbewerbsspiel:

- a) nachträglich forfait erklärt wird;
- b) vor Spielende abgebrochen und nicht wiederholt wird.

Artikel 65 - Verjährung der Vollstreckbarkeit

- ¹ Die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen verjährt
 - a) bei Ausschluss aus UEFA-Wettbewerben:
 - 1) nach fünf Jahren bei Ausschluss für eine Spielzeit;
 - 2) nach acht Jahren bei Ausschluss für zwei Spielzeiten;
 - 3) nach zehn Jahren bei Ausschluss für mehr als zwei Spielzeiten;
 - b) bei Platzsperre, Teilschließung des Stadions und Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit:
 - 1) nach fünf Jahren bei Sanktion für ein bis zwei Spiele;
 - 2) nach acht Jahren bei Sanktion für drei bis vier Spiele;
 - 3) nach zehn Jahren bei Sanktion von mehr als vier Spielen;
 - c) bei Sperren natürlicher Personen:
 - 1) nach drei Jahren bei Sperre für ein Spiel;
 - 2) nach sechs Jahren bei Sperre für zwei bis sechs Spiele;
 - 3) nach acht Jahren bei Sperre für mehr als sechs Spiele;
 - d) nach fünf Jahren für alle übrigen Disziplinarmaßnahmen.
- ² Spielmanipulation, Bestechung und Korruption verjähren nicht.
- ³ Die Verjährung beginnt am 1. August nach der Saison, in der die Disziplinarmaßnahme verhängt wurde. Das Jahr wird nach der UEFA-Saison berechnet, d.h. vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

Kapitel II - Übernahme und weltweite Gültigkeit

Artikel 66 - Übernahme von Sanktionen anderer Disziplinarinstanzen

- ¹ Von der FIFA oder einem UEFA-Mitgliedsverband insbesondere in Zusammenhang mit schweren Verstößen verhängte Sanktionen können auf Antrag der FIFA oder des betreffenden UEFA-Mitgliedsverbands von der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer übernommen und auf UEFA-Wettbewerbsspiele ausgedehnt werden.
- ² Der Antrag muss schriftlich unter Beilage der vollständigen Akten an die UEFA gestellt werden.
- ³ Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die Entscheidung in Übereinstimmung mit elementaren Rechtsgrundsätzen gefällt wurde und im Einklang mit dem Regelwerk der UEFA steht.
- ⁴ Von einem Sportverband oder einer staatlichen Behörde erlassene Disziplinarmaßnahmen für Dopingvergehen werden von der UEFA übernommen, soweit sie mit dem Regelwerk der UEFA in Einklang stehen.
- ⁵ Die Entscheidung, eine Sanktion auszudehnen, ändert nichts an der Sanktion selbst.
- ⁶ Der Ausgang einer etwaigen Berufung gegen eine Sanktion wirkt sich auch auf die Ausdehnungsentscheidung aus.
- ⁷ Eine etwaige Berufung gegen die Ausdehnungsentscheidung kann sich nur gegen die Umstände der Ausdehnung, nicht aber gegen die Begründetheit der Sanktion selbst wenden.

Artikel 67 - Weltweite Gültigkeit von Sanktionen

Damit die Entscheidung einer Disziplinarinstanz der UEFA auch in einer anderen Konföderation oder in einem Verband, der nicht UEFA-Mitglied ist, Gültigkeit erlangt, muss die zuständige Disziplinarinstanz der UEFA ein entsprechendes Gesuch an die FIFA stellen.

Kapitel III - Schlussbestimmungen

Artikel 68 - Sprachliche Gleichstellung von Mann und Frau

Die in der vorliegenden Rechtspflegeordnung verwendete männliche Form für natürliche Personen gilt auch für Frauen.

Artikel 69 - Inkrafttreten

Die vorliegende Rechtspflegeordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Artikel 70 - Übergangsbestimmungen

- ¹ Nach der vorliegenden Rechtspflegeordnung wird beurteilt, wer nach ihrem Inkrafttreten eine disziplinarische Verfehlung begeht.
- ² Ist die disziplinarische Verfehlung vor Inkrafttreten der vorliegenden Rechtspflegeordnung begangen worden, erfolgt die Beurteilung aber erst danach, so ist die vorliegende Rechtspflegeordnung anzuwenden, wenn sie für den Fehlbaren die mildere ist.

Artikel 71 - Maßgebende Fassung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version der vorliegenden Rechtspflegeordnung ist die englische Fassung maßgebend.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

Gianni Infantino
Generalsekretär

Turin, 13. Mai 2014

INDEX

Anhörung	16, 25	Maßgebende Fassung	31
Anonyme Zeugenaussagen	19	Materieller Geltungsbereich	1
Anschlussberufung	25	Materielles Recht	3
Anwendbares Recht	2	Mehrere Vergehen	10
Aufschiebende Wirkung	25	Offizielle Berichte	18
Außerordentlicher Vollzug von Sperrern	29	Ordnung und Sicherheit bei UEFA- Wettbewerbsspielen	9
Ausstand	14	Ordnungsmaßnahmen	17
Berufung gegen Zwischenentscheide	20	Organisation und Zuständigkeit	12
Berufungen	24	Parteien	16
Berufungsantwort	25	Personeller Geltungsbereich	2
Berufungssenat	12	Propaganda	7
Besondere Bestimmungen	27	Protesterklärung	22
Beweisarten	18	Rassismus	7
Diskriminierendes Verhalten	7	Rückfall	10
Disziplinarinstanzen	12	Schiedsgericht des Sports	21
Disziplinarische Tragweite von Schiedsrichterentscheidungen	4	Schlussbestimmungen	31
Disziplinarmaßnahmen	3	Spielmanipulation	6
Doping	7	Sprachen	16
Einberufung	16	Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter	31
Einleitung des Verfahrens	22	Stimmenmehrheit	15
Entscheidungen	23, 25	Strafaussetzung auf Bewährung	11
Ethik- und Disziplinarinspektoren ...	13	Tatbestände	6
Fehlverhalten von Spielern und Offiziellen	8	Übergangsbestimmungen	31
Feldverweis	27	Übernahme von Sanktionen anderer Disziplinarinstanzen	30
Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen	19	Unabhängigkeit	14
Forfait-Erklärung	11	Urteilsberatung	25
Fristen	17	Verfahren vor dem Berufungssenat 24	
Gegenstand	1	Verfahren vor der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer	22
Haftung	15	Verfahrensform	23
Inkrafttreten	31	Verfahrenskosten	20
Integrität von Spielen und Wettbewerben	6	Verfahrensrecht	12
Kanzlei	15	Verhaltensgrundsätze	6
Klärung des Sachverhalts	23	Verjährung	5
Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer	12	Verjährung der Vollstreckbarkeit	29
Korrespondenz	16	Veröffentlichung der Entscheidung 21	
		Vertraulichkeit	16
		Vertretung	16
		Vollstreckbarkeit	29

Vollzug von Sperren	27	Zulässigkeit der Berufung	24
Vorsorgliche Maßnahmen	20	Zulässigkeit des Protests	22
Weisungen	4	Zumessung von	
Weltweite Gültigkeit von		Disziplinarmaßnahmen	10
Sanktionen.....	30	Zusatzbestimmungen zur Sperre	
Wiederaufnahme des Verfahrens...	21	von Trainern.....	28
Wiederholte Verwarnungen	27	Zuständigkeit	27
Zeitlicher Geltungsbereich.....	2	Zweck	1
Zeugen	18		



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com UEFA.org

WE CARE ABOUT FOOTBALL
